

Wegleitung

für **Prüfgesellschaften** von Banken, Wertpapierhäusern und Finanzgruppen zur Durchführung der Aufsichtsprüfung

Ausgabe vom 10. Januar 2020

Zweck

Diese Wegleitung versteht sich als Hilfestellung für aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaften von Banken, Wertpapierhäusern und Finanzgruppen zur Bearbeitung der folgenden in der Aufsichtsprüfung zu verwendenden Erhebungsformulare: Risikoanalyse, Standardprüfstrategie und aufsichtsrechtlicher Prüfbericht. Sie enthält ausserdem Hinweise zur Prüfungsdurchführung.

I. Allgemeine Ausführungen

- Die Ausgestaltung dieser Wegleitung sowie der vorgenannten Erhebungsformulare basieren auf dem FINMA-Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen“.
- Die FINMA stellt der Prüfgesellschaft für jedes zu prüfende Institut separate Erhebungsformulare auf der elektronischen Erhebungs- und Gesuchsplattform (nachfolgend „EHP“)¹ zur Verfügung. Somit erfasst die Prüfgesellschaft die Risikoanalyse, die Prüfstrategie und die aufsichtsrechtliche Berichterstattung direkt in den ihr elektronisch zugestellten Erhebungsformularen auf der EHP. Die Einreichung der Formulare erfolgt ebenfalls elektronisch via die entsprechende Funktion auf der EHP, wobei der aufsichtsrechtliche Prüfbericht unterzeichnet einzureichen ist (vgl. Ziff. IV. Aufsichtsrechtliche Berichterstattung).
- Bei Instituten ohne Konzernaspekte wird nur der Teil „Einzelstufe“ ausgefüllt. Bei Vorliegen einer Stammhausstruktur wird der Teil „Konsolidierte Aufsicht“ auch ausgefüllt, wodurch grundsätzlich Einzel- und Konzernaspekte in einem Formular adressiert werden. Bei Vorliegen einer Holdingstruktur bzw. atypischen Struktur wird lediglich der Teil „Konsolidierte Aufsicht“ (Gruppenstufe) ausgefüllt, wodurch in solchen Fällen – unter Berücksichtigung der Aspekte für

¹ vgl. www.finma.ch > FINMA > Extranet > Erhebungs- und Gesuchsplattform;
Login: <https://portal.finma.ch/auth-login/portal?lang=de>

den Bewilligungsträger auf Einzelstufe – mindestens zwei Formulare einzureichen sind. Die auszufüllenden Teile der Formulare werden in Abhängigkeit der getroffenen Auswahl im Erhebungsformular (Stammdaten) angezeigt.

- Falls Anpassungen oder Ergänzungen in bereits eingereichten Formularen notwendig werden, kann dies der jeweiligen FINMA-Ansprechperson mitgeteilt werden. Die Formulare erhalten anschliessend den Status „in Korrektur“ und sind nach den Anpassungen/Ergänzungen erneut einzureichen.
- Allfällige in den einzelnen Erhebungsformularen aufgeführte Erläuterungen und Hinweise werden von der Prüfgesellschaft bei der Bearbeitung der entsprechenden Formulare ebenfalls berücksichtigt.
- Die mit Stern (*) gekennzeichneten Felder stellen Pflichtfelder dar und sind vor Einreichung der Erhebung zwingend auszufüllen.
- Ist im Erhebungsformular das Prüfwahljahr anzugeben, so bezieht sich diese vierstellige Jahreszahl auf den Beginn des Prüfwahljahres.
- Allgemeine Informationen zur Bearbeitung und Einreichung eines Erhebungsformulars, dem Status einer Erhebung, der Berechtigungsverwaltung usw. finden sich in der Online Hilfe² der EHP auf der Internetseite der FINMA.

II. Risikoanalyse Banken und Wertpapierhäuser

- Die relevanten Risiken innerhalb eines Prüfgebietes bzw. Prüffeldes werden konkret, spezifisch auf das Institut bezogen und, falls möglich, unter Angaben von belegenden Daten beschrieben („**Beschreibung des Risikos**“).
- Bei auf ein einzelnes Institut nicht anwendbaren Prüfaspekten sieht die Prüfgesellschaft mit der entsprechenden Begründung von der Behandlung dieses Prüfgebietes bzw. Prüffeldes ab. Die Begründung wird bei „**Beschreibung des Risikos**“ angebracht und bei „**Ausmass / Umfang**“ entsprechend „n / a“ gewählt.
- Bei „**Ausmass / Umfang**“ gibt die Prüfgesellschaft eine Einschätzung darüber ab, in welchem Ausmass bzw. Umfang der Bewilligungsträger bzw. die Gruppe betroffen wäre, wenn sich die identifizierten Risiken manifestieren. Bei „**Eintrittswahrscheinlichkeit**“ gibt die Prüfgesellschaft eine subjektive Einschätzung pro identifiziertes Risiko ab.
- Die Verknüpfung zwischen Ausmass / Umfang und der Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos pro Prüfgebiet bzw. Prüffeld bestimmt das „**inhärente Risiko (brutto)**“.
- Bei „**Kontrollrisiko**“ gibt die Prüfgesellschaft eine Einschätzung zur Angemessenheit und die Wirksamkeit der internen Kontrollen ab. Es gelten die Vorgaben nach Rz 80 ff. FINMA-RS 13/3.

² vgl. www.finma.ch > FINMA > Extranet > Erhebungs- und Gesuchsplattform > Online Hilfe

- Bei einem Mandatswechsel kann sich die neue Prüfgesellschaft bei der Einschätzung der Kontrollrisiken auf die Prüfungsergebnisse der vorherigen Prüfgesellschaft abstützen, sofern diese kritisch gewürdigt und mit der bisherigen Prüfgesellschaft besprochen wurden.
- Aus der Verknüpfung von inhärentem Risiko (brutto) und dem Kontrollrisiko ergibt sich schliesslich das kombinierte Risiko (netto) bei „**Nettorisiko**“. Die Bestimmung des Nettorisikos erfolgt im Erhebungsformular automatisch gemäss der Systematik nach Rz 85 FINMA-RS 13/3.
- Die Prüfgesellschaft ordnet die Risiken nach dem inhärenten Risiko („**Rangordnung der Risiken (brutto, Top 10)**“) bzw. nach dem Nettorisiko („**Rangordnung der Risiken (netto, Top 10)**“). Dabei nummeriert sie die zehn grössten Risiken von 1 bis 10 (1 = schwerwiegendstes Risiko), wobei nur die Prüfgebiete bzw. Prüffelder auf Einzelstufe zu berücksichtigen sind.
- Im Teil „Konsolidierte Aufsicht“ unter „**Ergänzende Elemente**“ erfolgt eine Adressierung in folgenden Fällen:

Bei Vorliegen einer Stammhausstruktur werden Informationen erfasst, falls neben der in der Risikoanalyse auf Einzelstufe abgebildeten Gesellschaft weitere Gruppengesellschaften mit wesentlichen Geschäftsrisiken bestehen.

Bei Vorliegen einer Holdingstruktur bzw. atypischen Struktur wird adressiert, aus welchen Gruppengesellschaften die wesentlichen Geschäftsrisiken stammen. Verweise auf separate Risikoanalysen auf Einzelstufe sind möglich.

III. Prüfstrategie Banken und Wertpapierhäuser

- Die Prüfgesellschaft nimmt gemäss Rz 106 FINMA-RS 13/3 im Rahmen der Prüfstrategie eine Schätzung der Prüfkosten vor. Bei Beaufsichtigten der Aufsichtskategorien 4 und 5 erfolgt eine aggregierte Erfassung von geschätzten Prüfstunden-/kosten pro Funktion für die Basisprüfung sowie für die einzelnen Zusatzprüfungen. Bei Beaufsichtigten der Aufsichtskategorien 1 bis 3 erfolgt diese Schätzung zusätzlich pro einzelnes Prüfgebiet bzw. Prüffeld.
- Prüfungen im Sinne von Rz 107.1 FINMA-RS 13/3 im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Modellen für operationelle Risiken, Kredit-, Gegenpartei-kredit- und Marktrisiken sind zu unterscheiden in Prüfungshandlungen für Modellneubewilligungen (i), Modelländerungen (ii) und Modellüberwachung (iii). Im Rahmen des Erhebungsformulars Prüfstrategie sind einzig Prüfungshandlungen für die Modellüberwachung zu berücksichtigen. Diese sind als Teil der Basisprüfung im jeweiligen Prüfgebiet, bzw. Prüffeld zu planen. Die für die Modellüberwachung geschätzten Prüfkosten/-stunden sind in die Schätzung zum entsprechenden Prüfgebiet bzw. Prüffeld einzubeziehen sowie zusätzlich unter „Anteil Stunden/Kosten für ‚Modellüberwachung‘ im Rahmen der Basisprüfung“ (als Davon-Zahl) auszuweisen.
- Für Institute der Aufsichtskategorien 3 bis 5 kommt grundsätzlich die Standardprüfstrategie gemäss Rz 87.1 ff. FINMA-RS 13/3 zur Anwendung. Weicht die

„**Aktuelle / geplante Intervention**“ von der Standardprüfstrategie ab, ist dies entsprechend anzugeben und dafür eine Begründung zu erfassen („**Begründung Prüfstrategie**“).

- Bei „**Begründung Prüfstrategie / kurze Beschreibung der Prüfbereiche**“ soll summarisch beschrieben werden, was in den Prüfgebieten bzw. Prüffeldern mit gradueller Abdeckung geplant ist und welche Prüfbereiche dort in den vorangegangenen drei Jahren abgedeckt wurden. Grundsätzlich stellt die Prüfungsgesellschaft die Einhaltung der Periodizität sicher.
- Erstanwendung des 6-Jahres-Prüfzyklus (bei Nettorisiko "mittel") gemäss Rz 88 FINMA-RS 13/3 (Übergangsregelung bis und mit Prüffjahr 2021): Es ist grundsätzlich auf die letzte Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ abzustützen. Für Prüfgebiete bzw. -felder für welche in den letzten 6 Jahren keine Prüfung, sondern lediglich eine kritische Beurteilung durchgeführt wurde, ist längstens innerhalb von 3 Jahren nach der letzten kritischen Beurteilung eine Prüfung vorzusehen (bspw. bei kritischer Beurteilung im Jahr 2017 ist eine Prüfung spätestens im Jahr 2020 notwendig). Prüfgebiete mit Nettorisiko mittel, für welche bisher keine Intervention durchgeführt wurde, sind im Jahr 2020 mit einer Prüfung abzudecken.
- Im Falle von Nachprüfungen im Sinne von Rz 110 FINMA-RS 13/3 ist dies im Feld „**Nachprüfung**“ des entsprechenden Prüfgebiets anzugeben und den betroffenen Mangel bei „**Begründung Prüfstrategie / kurze Beschreibung der Prüfbereiche**“ aufzuführen. Falls die Nachprüfung in einem Prüfgebiet erfolgt, in dem gemäss Risikoanalyse und Prüfstrategie im entsprechenden Jahr keine Intervention erforderlich ist, ist bei „**Aktuelle / geplante Intervention**“ „Keine“ zu wählen.
- Bei einer erstmaligen Prüfung nach Übernahme des Mandates liegt die Festlegung der Prüftiefe und/oder Periodizität – wo angebracht und unter Berücksichtigung der vorhergehenden Bestimmungen – im Ermessen der Prüfungsgesellschaft (Angabe bei „**Begründung Prüfstrategie / kurze Beschreibung der Prüfbereiche**“).
- Die Prüfungsgesellschaft kann der FINMA Zusatzprüfungen vorschlagen, wenn bei einem Bewilligungsträger (inkl. konsolidierte Aufsicht) Risiken existieren, welche nicht durch die vorgegebenen Prüfgebiete bzw. Prüffelder der Basisprüfung abgedeckt sind (Angabe bei „**Zusatzprüfungen**“). Der Entscheid über die Durchführung und Modalitäten von Zusatzprüfungen obliegt der FINMA. Zudem kann die FINMA im Bedarfsfalle selber Zusatzprüfungen festlegen.

IV. Aufsichtsrechtliche Berichterstattung Banken und Wertpapierhäuser

- Gemäss Art. 9 Abs. 2 FINMA-PV wird der Prüfbericht in einer Amtssprache verfasst. Die Berichterstattung in englischer Sprache ist in Ausnahmefällen auf Gesuch der Prüfungsgesellschaft und nach Genehmigung der FINMA möglich. Die Umstellung der Berichtssprache kann in der Kopfzeile des Erhebungsformulars

vorgenommen werden.



- Der aufsichtsrechtliche Prüfbericht muss die Resultate der Prüfung umfassend, eindeutig und objektiv darstellen. Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer sowie eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer mit Zeichnungsberechtigung bestätigen dies mit ihren Unterschriften (qualifiziert elektronische Signatur) auf dem Bericht (PDF), den sie als Anhang zur elektronischen Erhebung via Erhebungsplattform der FINMA einreichen. Besteht die Möglichkeit nicht, den Bericht qualifiziert elektronisch zu signieren, muss dieser, zusätzlich zur elektronischen Einreichung der Erhebung via Erhebungsplattform, ausgedruckt, handschriftlich unterzeichnet und auf dem Postweg der FINMA eingereicht werden.
- Beanstandungen sowie Empfehlungen gemäss Art. 11 Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV; SR 956.161) werden vollzählig unter dem Kapitel „**Zusammenfassung der Prüfergebnisse**“ wiedergegeben. Diese sind zu bewerten (Rating gemäss Erläuterungen in der Berichtsvorlage bzw. Rz 75.2 ff. FINMA-RS 13/3).
- Die Prüfgesellschaft stellt sicher, dass der Prüfbericht und eine allfällige ergänzende Berichterstattung an den Bewilligungsträger (z.B. im Sinne eines „Management Letters“) konsistent sind. Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen aus der ergänzenden Berichterstattung werden auch im Prüfbericht wiedergegeben. Ferner wird auf eine ergänzende Berichterstattung im Prüfbericht unter Kapitel „**Weitere Bemerkungen**“ hingewiesen.
- Zur aufsichtsrechtlichen Berichterstattung bei Banken und Wertpapierhäusern sowie deren Finanzgruppen, falls eine konsolidierte Überwachung angezeigt ist, werden mindestens folgende Dokumente zusätzlich als „**Anhang**“ eingereicht³:
 - GwG-Erhebungsformular (als separate Erhebung);
 - Grafische Darstellung der Konzernstruktur inklusive Beteiligungsverhältnisse (unter Berücksichtigung zusätzlicher Angaben zur konsolidierten Aufsicht, vgl. Ziffer 6.10 des aufsichtsrechtlichen Berichts);
 - Organigramm(e) (im Minimum mit Angabe der verantwortlichen Personen pro Geschäftsbereich bzw. Abteilung).

³ Die jährliche Einreichung einer Kopie der umfassenden Berichterstattung zur Rechnungsprüfung gemäss Art. 728b Abs. 1 OR (vgl. Anhang 18 FINMA-RS 13/3) erfolgt als Anhang zur separaten „Erhebung Rechnungsprüfung“.

V. Hinweise zur Prüfungsdurchführung

- Die Beilage zu dieser Wegleitung führt die rechtlichen Grundlagen auf, welche im Rahmen der Basisprüfung abzudecken sind. Sie stellt keine abschliessende Aufzählung rechtlicher Bestimmungen dar. Weiter zeigt die Beilage in einer synoptischen Darstellung der Rz 87.1–105 FINMA-RS 13/3 auf, welche Prüfzyklen pro Prüfgebiet bzw. Prüffeld basierend auf den Nettorisiken anwendbar sind.
- Für einige Prüffelder bzw. Prüfgebiete sind standardisierte Prüfpunkte entwickelt worden. Diese sind bei jeder Intervention im entsprechenden Prüffeld bzw. Prüfgebiet anzuwenden. Sind einzelne Aspekte dieser Prüfpunkte nicht anwendbar, so sind die diesbezüglichen Überlegungen in den Prüfunterlagen für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Zu beachten ist, dass die Prüfpunkte möglicherweise keine abschliessende Grundlage für die Prüfungshandlungen bilden und vom Prüfer, wo notwendig, ergänzt werden müssen. Die durchgeführten Prüfungshandlungen und vorgenommenen Schlussfolgerungen sind für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Dokumentation kann auch auf andere Weise als in den Musterdokumenten für die Prüfpunkte erfolgen, sofern sämtliche Angaben der Musterdokumente wiedergegeben werden.

Beilage: Rechtliche Grundlagen für die aufsichtsrechtliche Prüfung / Standardprüfstrategie